GESCHÄFTSORDNUNG

der Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald in der Fassung vom 15.03.2017, geändert am 09.12.2020

I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1 Verpflichtung auf das Amt

- (1) Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (2) Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten".
- (3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Entscheidung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.
- (2) In jeder Sitzung liegt eine Anwesenheitsliste auf. Übersieht ein Sitzungsteilnehmer die Eintragung, so gilt seine Anwesenheit als nachgewiesen, wenn sie aus der Niederschrift über die Sitzung festgestellt werden kann.

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 - 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschafts gesetzes besteht, oder

- 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
 - 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LpIG betrifft.
 - 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern das Mitglied diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag einer Gemeinde, einem Landkreis oder des Regionalverbandes Nordschwarzwald angehört.
 - 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Verbands angehört, oder
 - 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.
- (3) Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.
- (4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrundsatz vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbands versammlung.
- (5) Wer an der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er im Zuhörerraum bleiben.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Regelung der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Verbandsversammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Verbandsdirektor dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgelegt wird.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der

- Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 16 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen
- (3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solches gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Verbandsvorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang im Falle der Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (4) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss, sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die ausgeschiedenen Verbandsmitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Verbandsmitglieder kann sich vom Verbands vorsitzenden in allen Angelegenheiten des Regionalverbandes unterrichten lassen. Ein Viertel der Verbandsmitglieder können verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

Aus der Verbandsversammlung scheidet aus, wer

- 1. die Wählbarkeit verliert,
- 2. bei dem im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht,
- 3. sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.

Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

II. Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen, Ältestenrat

§ 10 Vorsitzender

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

§ 11 Stellvertreter

Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch die zwei aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 12 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der Verbandsvorsitzende in einer Sitzung der Verbandsversammlung zieht.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Die Bediensteten der Verbandsverwaltung können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tages ordnungspunkte zu behandeln.

- (4) Der Ältestenrat berät den Verbandsvorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen in der Verbandsversammlung und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung der Geschäfte.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

III. Geschäftsablauf

1. Vorbereitung der Sitzung

§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin, die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet darüber, ob die Verbandsversammlung und die Ausschüsse gemäß § 33a als Präsenzveranstaltung einberufen werden oder ob sie ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum organisiert werden. Für den Fall einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder konsultiert er vorab den Ältestenrat.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch eine im Jahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Homepage des Regionalverbandes bekannt zu geben.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Verbandsdirektor für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die öffentlich, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Verbandsversammlung noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 17 Sitzungsordnung

Der Verbandsvorsitzende schlägt jeweils nach der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszuge hörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Mitgliedern der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, weist der Verbandsvorsitzende die Sitzplätze zu.

§ 18 Vorlagen

- (1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen soweit erforderlich schriftliche Vorlagen gefertigt werden. Die Vorlagen sollen einen Beschlussvorschlag und soweit möglich eine Begründung enthalten.
- (2) Die Vorlagen werden den Verbandsmitgliedern und den zu den Beratungen zugezogenen Personen und Sachverständigen rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, zugestellt.
- (3) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten die Tagesordnung und Vorlagen für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse zur Kenntnis übersandt.

2. Beratung

§ 19 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.

§ 20 Beratende Wirkung

- (1) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Er kann Bedienstete des Regionalverbands hinzuziehen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeinden und Sachverständige hinzuziehen.

§ 21 Verhandlungsgegenstände

(1) Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen (§§ 15 und 18) sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Mitglieder (§§ 26 und 28).

(2) Über Gegenstände die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in öffentlicher Sitzung, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden, nicht beraten oder beschlossen werden. In nichtöffentlicher Sitzung kann, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden, ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 22 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 15 Abs. 3), bleibt unberührt.
- (3) Dringlichkeitsanträge (§ 26) und Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 28), werden nach Aufarbeitung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt.

§ 23 Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag einem Mitglied der Verbandsversammlung, dem Verbandsdirektor oder einem Bediensteten des Regionalverbands übertragen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen Bediensteten des Regionalverbands zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 24 Redeordnung

- (1) Ein Teilnehmer an der Sitzung der Verbandsversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Abweichend hiervon hat der Verbandsvorsitzende das Recht, das Wort zur direkten Erwiderung zu erteilen.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso ist dem Verbandsdirektor auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder eines Vertagungsantrages als erledigt.
- (7) Die Redezeit beträgt für ein Mitglied bis zu fünf Minuten. Gegebenenfalls legt der Ältestenrat die Redezeiten fest. Über die Erweiterung oder Einschränkung der Redezeit entscheidet die Verbandsversammlung. Spricht der Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (8) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit angemessener Redezeit gesprochen werden, andernfalls kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 25 Stellung von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegentand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Beschluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Verbandsvorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Verbandsvorsitzende sobald wie möglich bekannt.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 26 Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge).
- (2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn als Dringlichkeitsantrag zu bezeichnen und mit einer kurzen Begründung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende teilt den Antrag unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden mit.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Antrag in der Verbandsversammlung bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung der Dringlichkeit. Anschließend nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Danach wird ohne Aussprache über die Dringlichkeitsfrage abgestimmt.
- (4) Anerkennt die Verbandsversammlung die Dringlichkeit, so beschließt sie anschließend über die weitere Verfahrensweise. Sie kann in die sofortige Sachberatung eintreten oder den Antrag an den zuständigen Ausschuss überweisen.

§ 27 Ordnungsrecht des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verloren.
- (6) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 28 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Regionalverbands soweit die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung zuständig ist, Anfragen an den Vorsitzenden richten.
- (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Verbandsdirektor binnen sechs Wochen beantwortet. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden.
- (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antwort wird sämtlichen Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung bekannt gegeben.

§ 29 Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlussantrags den Antragsteller und die noch vorliegenden Wortmeldungen. Ein Antrag auf Beendigung der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Er ist nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zum Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen.

§ 30 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Schlussantrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.

§ 31 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluss oder Vertagung der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Richtigstellung eigener Ausführungen zum Gegenstand haben.

3. Beschlussfassung

§ 32 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt auf Antrag fest, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (3) Ist in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei

- Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen für die Beschlussfassung hinzuweisen.
- (4) Tritt Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit ein, trifft der Vorsitzende nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder der Verbandsversammlung die Entscheidung.

§ 33 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über Antrage "zur Geschäftsordnung" kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Im Umlaufverfahren werden je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrages, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen fünf Tagen an den Vorsitzenden mit der Erklärung zurückzusenden, ob es dem Antrag zustimmt oder widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen.

33a Durchführung von Sitzungen als Präsenzveranstaltung oder ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, bei denen die Mitglieder persönlich in einem Raum zur Beratung und Beschlussfassung zusammenkommen.
- (2) Abweichend davon können Sitzungen nach Maßgaben des § 37a Gemeindeordnung auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 34 Allgemeine Abstimmungsgrundlage, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt und für die getrennte Abstimmung beantragt wurde, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gemäß § 16 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 35 Abstimmungsformen

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder oder mindestens zwei Fraktionen vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Abs. 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.
- (3) Es kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet unter Mithilfe mindestens eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglieds die Stimmzettel. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 36 Wahlen

- (1) Eine Beschlussfassung ist als Wahl durchzuführen, wenn eine Auswahl von Personen oder die Bestimmung einer Person wahrgenommen wird.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Das Los zieht ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied. Diese Lose stellt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

4. Veröffentlichung von Informationen; Niederschrift

§ 37 Veröffentlichung von Informationen

- (1) Der Regionalverband veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse.
- (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind entsprechende Maßnahmen nicht

- ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts (Ergebnisprotokoll) innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Regionalverbandes zu veröffentlichen.

§ 38 Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Sie ist innerhalb eines Monats der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt. Dies ist in der folgenden Sitzung festzuhalten.
- (6) Die Verbandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift dem Verbandsvorsitzenden schriftlich bis zur nächsten Sitzung vorgebrachten Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Einwendung nicht vom Vorsitzenden und dem Schriftführer abgeholfen werden kann, wenn sie als begründet angesehen wird.
- (7) Mehrfertigungen der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; diese werden in der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt.
- (8) Umfangreiche Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilage angehängt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.
- (9) Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist zulässig und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

IV. Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

§ 40 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

V. Ausschüsse

§ 41 Ausschüsse

Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 42 Bildung der Ausschüsse

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.
- (2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberstatt.
- (3) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende.

§ 43 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert und nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann in den Ausschüssen der Verbandsversammlung jedem Verbandsmitglied das Wort erteilen. Stimmberechtigt sind außer dem Verbandsvorsitzenden nur die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter, soweit diese die Stellvertretung ausüben.
- (3) Eine Stellvertretung von Ausschussmitgliedern erfolgt innerhalb der jeweiligen Fraktion.
- (4) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie entsprechend Anwendung.

§ 44 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.10.1990, zuletzt geändert am 26.06.2013, außer Kraft.

Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf wiederholte geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

Klaus Mack Verbandsvorsitzender